

68/MT-BR/2023

**MITTEILUNG****an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 13. April 2023****COM(2022) 720 final****Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz für ein interoperables Europa)**

Mit dem am 18. November 2022 von der Europäischen Kommission veröffentlichten EU Vorhaben für ein Gesetz für ein interoperables Europa soll mehr Effizienz bei öffentlichen Diensten durch eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen nationalen Verwaltungen beim Datenaustausch und IT-Lösungen zwischen ihren Netz- und Informationssystemen erreicht werden. Es geht primär darum, einen einheitlichen Rahmen für die EU-weite Zusammenarbeit zwischen den EU Mitgliedstaaten und den EU Organen im Bereich der Interoperabilität zwischen den öffentlichen Verwaltungen zu schaffen. Die Erbringung öffentlicher Dienste über Ländergrenzen, Sektoren und Organisationsgrenzen hinweg soll nahtlos gestaltet werden.

Der EU Ausschuss des Bundesrates verweist ausdrücklich auf die einheitliche Stellungnahme der österreichischen Bundesländer gemäß Artikel 23d Abs. 2 B-VG vom 17. März 2023 sowie auf die Stellungnahme des Oberösterreichischen Landtages vom 23. März 2023, die Bedenken hinsichtlich der von der Europäischen Kommission gewählten Rechtsgrundlage für die im vorliegenden Vorschlag vorgesehenen Eingriffe in die mitgliedstaatlichen Verwaltungen äußern. Aus Sicht der Länder stützt die

Kommission den vorliegenden Vorschlag auf Artikel 172 iVm Art. 170 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und somit auf Rechtsnormen, welche den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur regeln. Durch Rückgriff auf diese Rechtsgrundlage leite die Union demnach die Befugnis ab, „eine Governance-Struktur zur Steuerung der Entwicklung der grenzüberschreitenden Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen zu schaffen, die für die Erbringung oder Verwaltung öffentlicher Dienste im öffentlichen Sektor der EU verwendet werden“. Aus Sicht der Länder verstehe die Lehre den Begriff der „transeuropäischen Netze“ gemäß Art. 170 AEUV jedoch in einem infrastrukturellen Sinn, das heißt alle ortsfesten, dauerhaften Einrichtungen, welche zur Beförderung von Personen, Gütern, Daten, Signalen oder Energie zwischen zwei Orten erforderlich seien. Nicht darunter würden Dienstleistungen fallen, welche durch die Benutzung dieser physischen oder physikalischen Infrastruktur erbracht werden. Diese seien demnach nicht von der Regelungskompetenz der Union erfasst.

Zudem weisen die Länder darauf hin, dass Artikel 171 Absatz 1 AEUV, wonach die Union Leitlinien aufstelle, Vorhaben von gemeinsamen Interesse ausweise und jede Aktion durch-führe, die erforderlich ist, um die Interoperabilität der transeuropäischen Netze zu gewährleisten, lediglich als Ermächtigung zur Regelung technischer Vorgaben und nicht zur Steuerung der mitgliedstaatlichen Verwaltungen verstanden werden muss. Nicht zuletzt würde Artikel 197 AEUV keineswegs per se die Zentralisierung von Verwaltungsbefugnissen bei der Union rechtfertigen.